

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen (BezVEG) in der Fassung vom 29. November 1978 (GVBl. S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung des Datums der Besoldungserhöhung, zur Abschaffung der Kostendämpfungspauschale, zur Verbesserung der personellen Ausstattung der Bezirksverordnetenversammlungen, zur Einführung der Lernmittelfreiheit, zur Beitragsfreiheit der Hortbetreuung in den Jahrgangsstufen 1 und 2 und zur Abschaffung der Bedarfsprüfung im Kernmodul (Haushaltsumsetzungsgesetz) vom 09. April 2018 (GVBl. 10/2018, S. 202 bis 204), wird wie folgt geändert:

In § 8a – Zuschüsse an die Fraktionen –

1. erhält Absatz 4, Ziffer 3 folgende Fassung:

„3. mit einer Stärke von mehr als zwanzig Mitgliedern das bis zu 1,5-fache des Betrags aus Ziffer 1

jeweils monatlich zuzüglich der gesetzlichen Lohnnebenkosten des Arbeitgebers. Die Beträge werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres angepasst. Die Höhe bemisst sich an der Höhe der Kostenpauschale für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Abgeordneten, die der Präsident des Abgeordnetenhauses gemäß § 7 Absatz 5 des Landesabgeordnetengesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht.“

2. wird dem Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Nähere regelt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschrift. Dies gilt insbesondere für Gehaltsober- und -untergrenzen bei der Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Abs. 4.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Um eine weitgehende Gleichbehandlung zwischen den Fraktionen des Abgeordnetenhauses und jenen innerhalb der Bezirksverordnetenversammlungen zu erreichen, verzichtet die Neuregelung des § 8a Abs. 4 BezVEG darauf, bestimmte Personengruppen vom Aufwendungssatz auszuschließen.

Im neu verankerten § 8a Abs. 6 BezVEG wird die für Inneres zuständige Senatsverwaltung dazu ermächtigt, Verwaltungsvorschriften (§ 6 Abs. 2 lit a) AZG) zu § 8a Abs. 4 Satz 1 bis 5 BezVEG zu erlassen, insbesondere um zu regeln, welche Gehaltsober- und untergrenzen bei der Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 8a Abs. 4 BezVEG gelten sollen. Dabei orientiert sich die für Inneres zuständige Senatsverwaltung an den entsprechenden Richtlinien des Präsidiums des Abgeordnetenhauses.

Die Regularien und bisherige Praxis zur Verwendung der Mittel gemäß § 8a Abs. 1 und 2 BezVEG bleiben unverändert, mit der Maßgabe, dass die Fraktionen inklusive der zusätzlichen Mitteln gemäß § 8a Abs. 4 BezVEG jeweils insgesamt nicht mehr als drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen dürfen.

Auf diese Weise wird auch dem Wunsch der BVV-Büros nach eindeutigeren Vorgaben zur Verwendungspraxis der Sach- und Personalmittel sowie der zusätzlichen Personalmittel entsprochen. Zudem kann auf den bisher vorgesehenen gesetzlichen Verweis auf die nicht für alle Regelungssachverhalte passenden Richtlinien des Abgeordnetenhauses verzichtet werden.

Berlin, d. 05. Juni 2018

Saleh Schneider
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Bluhm U. Wolf Zillich
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Wesener
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen